

## **Verordnung des Regierungspräsidiums Halle über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Hakel“, Landkreise Aschersleben-Staßfurt und Quedlinburg**

Auf Grund der §§ 17, 26 und 27 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.02.1992 (GVBl. LSA, S. 108), geändert am 24.05.1994 (GVBl. LSA S. 608) wird verordnet:

### **§ 1** **Naturschutzgebiet**

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet erhält die Bezeichnung „Hakel“.
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 1.366 ha.

### **§ 2** **Geltungsbereich**

- (1) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 50.000 sowie in drei Teilkarten im Maßstab 1 : 8.000 mit einer Punktreihe dargestellt. Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der in den Karten dargestellten schwarzen Punktreihe. Sie umfaßt die beiden isolierten Waldbereiche „Großer Hakel“ und „Kleiner Hakel“ zwischen den Gemeinden Kochstedt, Heteborn und Hakeborn im nordöstlichen Harzvorland. Zum NSG gehören auch Bereiche mit besonderen Regelungen (Anlage 1).
- (2) Die vorgenannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Ausfertigungen der Karten im Maßstab 1 : 8.000 wird beim Regierungspräsidium Halle, Obere Naturschutzbehörde, Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle, beim Regierungspräsidium Magdeburg, Olvenstedter Straße 1 – 2, 39108 Magdeburg und bei den Gemeindeverwaltungen von 06449 Cochstedt, 06449 Friedrichsaue, 06458 Hausneindorf, 06458 Hedersleben, 06458 Heteborn und 06449 Schadeleben und jeweils am Sitz der betroffenen Verwaltungsgemeinschaften in 39444 Hecklingen, 06469 Nachterstedt und 06458 Wedderstedt aufbewahrt und kann dort von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

### **§ 3** **Schutzzweck**

- (1) Das NSG liegt im flachwelligen Hügelland des nordöstlichen Harzvorlandes, einer Landschaft, deren Oberflächengestalt von weitgespannten Mulden und herzynisch streichenden Hügelketten geformt wird. Im Hakel krönen zwei größere, rings von Ackerflächen umgebene Waldmassive die Hochfläche dieser Hügelkette und prägen eindrucksvoll das Landschaftsbild. Den Untergrund der Hakelaufwölbung bildet Unterer Muschelkalk, der durchgängig von einer mächtigen Lößdecke verhüllt wird. Der Breitsattel des Hakels fällt nur allmählich von 230 m NN auf 160 m NN ab.

Vorherrschender Bodentyp ist die Löß-Fahlerde, die in Mulden und Nordhanglagen in Fahlstaugleye übergehen kann. Kleinflächig tritt Kalkstein-Rendzina im Bereich der Domburg auf.

- (2) Die Waldvegetation ist aus einer Jahrhunderte alten Mittelwaldbewirtschaftung hervorgegangen. Den größten Teil nimmt ein Eichen-Linden-Mischwald in unterschiedlichen Ausbildungsformen ein.

Als Mischholzarten kommen hier Rotbuche, Esche, Spitzahorn, Hainbuche und Eberesche vor. Auf Standorten mit stauendem Unterboden stockt ein Eichen-Hainbuchen-Wald mit lockerer Strauchschicht. Nur kleinflächig, besonders auf den Muschelkalkböden an der Domburg tritt der Leberblümchen-Buchenwald, der Fingerkraut-Eichenwald und der Feldahorn-Ulmenwald auf. Als seltene Laubholzarten treten Speierling und Elsbeere auf. Recht häufig ist die Vogelkirsche. In der Krautschicht des thermophilen Eichenmischwaldes sind Buntes Perlgras, Weißer Diptam, Türkenbundlilie und Weißes Fingerkraut bemerkenswert. Im Eichen-Linden-Mischwald in seinen unterschiedlichen standörtlichen Ausbildungsformen bestimmen Waldreitgras, Verschiedenblättriger Schwingel, Nickendes Perlgras, Rasenschmieele, Maiglöckchen und Waldlabkraut das Bild der Bodenflora. In der Strauchschicht sind Haselnuß und Gemeiner Seidelbast typische Elemente. Die Strauchschicht des Eichen-Hainbuchen-Waldes besteht aus Haselnuß, Hainbuche, Winterlinde und Seidelbast.

Auf den sehr flachgründigen Muschelkalkböden am Waldrand stockt ein lichter Eichenwald, unersetzt mit Diptam und reicher Strauchschicht, in der u. a. Roter Hartriegel, Liguster und Elsbeere auftreten. In der Feldschicht überwiegen thermophile Elemente, wie Traubenwucherblume, Schwarze Plattererbse, Buntes Perlgras, Rauhes Veilchen, Wiesenschlüsselblume, Türkenbundlilie und Zypressenwolfsmilch. Soziologisch sehr nahe steht der nur kleinflächig ausgebildete Fingerkraut-Eichenwald, der wiederum zum Waldreitgras-Eichen-Linden-Mischwald vermittelt. Ebenso artenreich sind der auf den Rendzinen der Plataulagen stockende Mischwald und der auf Lößschleierstandorten in schmalen Übergangszonen vom trockenen Eichenwald zum Eichen-Linden-Mischwald entwickelte Sommerlindenwald. In einem kleinen Gründchen östlich der Domburg findet sich auf tiefgründigen frischfeuchten Kolluvionen ein bergahornreicher Gründchenwald. Die Waldgesellschaften des Hakel dokumentieren zusammen mit den des Huy und Fallstein das Florengefälle vom nördlichen Harzvorland zum Bördegebiet.

Einschließlich des reich strukturierten Umlandes bieten die oben bezeichneten Waldgesellschaften aufgrund ihrer flächenhaften Größe und der Bestandsstruktur einer Vielzahl von z. T. vom Aussterben bedrohten Tierarten einen Lebensraum. Herausragend ist die für Deutschland einzigartige und deshalb höchst schützenswerte Populationsdichte der Greifvögel. Der Schutzstatus dient der Sicherung des Gebietes als besonderes Schutzgebiet der Europäischen Union (EU SPA) auf der Grundlage der Richtlinien über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Typische Vertreter sind Rotmilan und Schwarzmilan, aber ebenso Schreiadler, Wespenbussard und Baumfalke. Regelmäßig erscheint als Nahrungsgast der Uhu. Größere Gesellschaften von Sumpfohreulen finden sich in jedem Winter als Schlafgäste im Gebiet ein. Weiterhin vermehren sich verschiedene Spechtarten, Drosseln, Baumläufer, Nachtigall, Bluthänfling im Gebiet. Im Bereich der Waldränder brüten Raubwürger, Neuntöter, verschiedene Grasmückenarten sowie Gold- und Graumammer. In den dörflichen Randlagen ist die Schleiereule regelmäßig vertreten.

Unter den Säugetieren leben im Havelgebiet und seinem Umland seltene und bestandsbedrohte Arten, wie Feld- und Zwergspitzmaus, Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Feldhamster, Feldhase, Kleine Bartfledermaus, Iltis und Baumrarder.

Der vielgestaltige Lebensraum bietet ebenso günstige Voraussetzungen für eine reichhaltige Wirbellosenfauna, zu der auch eine Reihe seltener und geschützter Arten gehören. Stellvertretend für die Laufkäfer sei der Kleine Puppenräuber und der Barkäfer *Leistus rufomarginatus* erwähnt. Weiterhin des Schutzes bedürftig sind die bisher mit 211 Arten bekannte Schmetterlings- und die mit 108 Arten bekannte Webspinnenfauna.

- (3) Schutzziel der Verordnung ist deshalb die Erhaltung und Entwicklung des vorgenannten Waldkomplexes als Lebensraum zahlreicher bestandsbedrohter Tier- und Pflanzengesellschaften und seines agrarisch genutzten Umfeldes als Grundlage der Nahrungskette unter dem besonderen Aspekt des Greifvogelschutzes.

#### **§ 4** **Verbote**

- (1) Gemäß § 17 Abs. 2 NatSchG LSA sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig beeinträchtigen können.
- (2) Das Naturschutzgebiet darf in der Zeit vom 1.1. bis 31.8. eines jeden Jahres außerhalb der Wege nicht betreten werden.
- (3) Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen sind im Naturschutzgebiet insbesondere folgende Handlungen untersagt:
1. Tiere und Pflanzen in das Gebiet einzubringen,
  2. wildlebenden Tieren oder ihren Entwicklungsformen nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten,
  3. Pflanzen oder Teile von ihnen zu beschädigen, zu zerstören oder zu entnehmen,
  4. Hunde frei laufen zu lassen,
  5. sämtliche Wege mit Motorfahrzeugen zu befahren,
  6. Feuer anzuzünden,
  7. bauliche Anlagen aller Art zu errichten sowie transportable Einrichtungen aufzustellen,
  8. Wanderwege neu anzulegen oder bestehende ohne Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde auszuschildern,
  9. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (Zelten, Tonwiedergabegeräte, Modellflugzeuge, Drachenflieger, Bohrungen, Sprengungen etc.),
  10. das Naturschutzgebiet in einer Höhe unter 500 m zu überfliegen,
  11. außerhalb der gekennzeichneten Wege sowie in der Zeit vom 15.03. – 31.08, zu reiten,
  12. Bodenschätze abzubauen,
  13. ortsfremdes Material einzubringen oder zwischenzulagern,
  14. Steine und Mineralien zu sammeln,
  15. Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern,
  16. Bild- und Schrifttafeln, Gedenkkreuze sowie Wegemarkierungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde anzubringen oder zu entfernen,
  17. Horst-Bäume und Höhlenbäume zu fällen,
  18. sportliche und touristische Massenveranstaltungen.

(4) Nach § 17 Abs. 3 Satz 1 NatSchG LSA werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen, die von außerhalb in das Naturschutzgebiet hineinwirken können, auf den in der mitveröffentlichten Karte mit Schraffur gekennzeichneten Flurstücken folgende Handlungen untersagt:

- den Landschaftscharakter zu verändern,
- Bodenschätze abzubauen,
- Grünland in Ackerland umwandeln,
- die Überfliegung in einer Höhe unter 500 m.

Die Grundlage für das künftige Leitbild der Bewirtschaftung dieser Bereiche wird ein zu erarbeitender Pflege- und Entwicklungsplan gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sein.

## **§ 5** **Freistellungen**

Freigestellt sind:

1. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft, jedoch ohne

- die Überschreitung der im Rahmen der waldbaulichen Einzelplanung der Forsteinrichtung ermittelten und mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Nutzungsmengen für die jeweilige Teilfläche im Jahrzehnt,
- Nadelholz wiederaufzufen,
- in Laubholzbestockungen Kahlhiebe unter völliger Entfernung des Altbestandes durchzuführen (vgl. Anlage 2),
- Gehölzarten einzubringen, die nicht der natürlichen Artenzusammensetzung entsprechen,
- Sortimentshiebe und Nebennutzungen gemäß Anlage 2,
- Holzeinschlag in der Zeit vom 1.3. bis 31.8. eines jeden Jahres,
- Holzurückung in der Zeit vom 15.03. bis 31.08. eines jeden Jahres.

Die Holzabfuhr darf in der Zeit vom 2.3. bis 31.8. eines jeden Jahres nur entlang des Hauptweges (Cochstedter Weg) und dem Kreuzweg im Kleinen HakeI (Karte 1 :50.000) auf festgelegten Polterplätzen erfolgen.

Mit der zuständigen Naturschutzbehörde sind einvernehmlich zu regeln:

- die Festlegung der Polterplätze für die Holzabfuhr,
- Maßnahmen zur Saatgut- und Pflanzgutgewinnung,
- Festlegung der Umtriebszeiten,
- Kahlhiebe zur Einleitung von Naturverjüngung und Voranbau,
- Einschlag oder Entfernung von Totholz, wenn der Anteil des stehenden Totholzes (vgl. Anlage 2) 5 % des gesamten Holzvorrates der Teilfläche unterschreitet. Durch biotische Schaderreger erkrankte oder absterbende Bäume können als potentielles Totholz dann im Bestand verbleiben, wenn keine Gefahr der Bildung von Ausgangsherden für Kalamitäten besteht.
- Anwendung von Pestiziden und Düngemitteln,
- Neueinrichtung, Schotterung und Ausbau von Waldwegen,
- motorgebundene Frühjahrsaufforstungsarbeiten innerhalb der Zeit vom 01.03. bis 01.06. eines jeden Jahres, wobei bereits vor diesem Zeitraum sämtliche möglichen vorbereitenden Arbeiten durchzuführen sind (z. B. Fällung, Flächenräumung, Zaunbau).

Darüber hinaus gelten folgende Festlegungen:

- Forstschutzrelevantes Holz (hervorgegangen aus Sanitärhieb, vgl. Anlage 2) ist bis zum 10.04. eines jeden Jahres abzufahren.
  - Die in Anlage 1 aufgeführten Forstabteilungen unterliegen nicht der forstwirtschaftlichen Bodennutzung.
  - Der jährliche Forstwirtschaftsplan für das Gebiet ist der zuständigen Naturschutzbehörde vor Beginn des Forstwirtschaftsjahres zur Verfügung zu stellen.
  - Zur Sicherung ungestörter Lebensbedingungen besonders geschützter Vogelarten können Schongebiete durch die zuständige Naturschutzbehörde festgelegt werden.
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, jedoch nur
- auf Schalenwild, verwilderte Hunde und Katzen, Mink, Marderhund, Waschbär und Fasanen. Die Bejagung des Fuchses entsprechend der Tollwutverordnung ist ganzjährig freigestellt.
- in der Zeit vom 1.1. bis 15.3. sowie 1.6. bis 31.12. eines jeden Jahres.

Darüber hinaus gelten folgende Festlegungen:

- In der Zeit vom 1.6. bis 31.8. eines jeden Jahres darf die Jagd nur als Ansitz- oder Pirschjagd betrieben werden.
  - Zur Begrenzung von Forstschäden darf die Bejagung des Hasen nur auf Verjüngungsflächen und im Gatter erfolgen, wobei Treibjagden auf diese Tierart generell untersagt sind.
  - Vor der Errichtung weiterer jagdlicher Einrichtungen ist Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde herzustellen.
3. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung vor ihrer Durchführung mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Diese Abstimmung entfällt bei Gefahr im Verzug oder bei Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr.
4. das Betreten oder das Befahren des Gebietes durch den Nutzungsberechtigten oder Eigentümer, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist.
5. alle Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Inventarisierung, der Pflege und der Entwicklung des Naturschutzgebietes dienen, nach Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde.

## **§ 6**

### **Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

- (1) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 27 Abs. 3 NatSchG LSA zu dulden sind, wird angeordnet:
- das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes.
- (2) Aufgrund des § 27 Abs. 1 NatSchG LSA können weitere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten angeordnet werden, die von diesen gemäß § 27 Abs. 3 NatSchG LSA zu dulden sind.

Sonstige Empfehlungen regelt ein zu erarbeitender Pflege- und Entwicklungsplan gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 NatSchG LSA.

## **§ 6**

### **Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

(1) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 27 Abs. 3 NatSchG LSA zu dulden sind, wird angeordnet:

- das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes.

(2) Aufgrund des § 27 Abs. 1 NatSchG LSA können weitere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten angeordnet werden, die von diesen gemäß § 27 Abs. 3 NatSchG LSA zu dulden sind.

Sonstige Empfehlungen regelt ein zu erarbeitender Pflege- und Entwicklungsplan gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 NatSchG LSA.

## **§ 7**

### **Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung und den Verboten des § 17 Abs. 2 NatSchG LSA kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiung gewähren.

## **§ 8**

### **Bestehende behördliche Genehmigungen**

Bestehende behördliche Genehmigungen oder entsprechende Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Verboten des § 17 Abs. 2, den aufgrund des § 17 Abs. 3 NatSchG LSA erlassenen Verboten und von den Verboten dieser Verordnung unberührt.

## **§ 9**

### **Zuwiderhandlungen**

Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 4 Abs. 4 dieser Verordnung verstößt.

Ordnungswidrig gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG LSA handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 17 Abs. 3 NatSchG LSA sowie nach § 57 Abs. 1 Nr. 4 NatSchG LSA, wer den Vorschriften des § 17 Abs. 2 Satz 1 NatSchG LSA über in Naturschutzgebieten verbotene Handlungen zuwiderhandelt, von denen einige in § 4 Abs. 3 dieser Verordnung beispielhaft aufgeführt sind.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt in den Regierungsbezirken Halle und Magdeburg jeweils am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des jeweiligen Regierungspräsidiums in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden die Anordnungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft als Zentrale Naturschutzverwaltung vom 30.03.1961 zu den Naturschutzgebieten „Großer HakeI“ und „Kleiner HakeI“ sowie die zugehörigen Behandlungsrichtlinien (Beschlul3 des Rates des Bezirkes Halle Nr. 425-24/82 vom 25.11.1982) aufgehoben.

Halle/Saale, d. 20.09.1995

gez. Ingrid Hâu3ler  
Regierungsprâsidentin

Forstabteilungen mit besonderen Regelungen

Abteilung 52a/1

Abteilung 53a/1 + a/2+a/3+a/4+b/1+b/2

Abteilung 78a + b

gez. Ingrid Häußler  
Regierungspräsidentin

### Definition einzelner im Verordnungstext gebrauchter forstwirtschaftlicher Fachbegriffe

#### Nebennutzungen

Unter Nebennutzung versteht man die Gewinnung der Produkte des Waldes, die nicht zur Hauptnutzung gehören. Dazu zählen z. B. die Nutzung von Streu, Rinde, Harz, Reisig, Weihnachtsbäumen, Pilzen, Beeren, Kräutern, Pflanzen und von Wildlingen.

#### Sortimentshiebe

Sortimentshiebe sind im Gegensatz zu Pflegehieben Hiebsmaßnahmen, die auf die Ernte spezieller Sortimente **abzielen**. Das können sowohl ein Hieb auf den qualitativ besten Stamm (Werthölzer), als auch ein Hieb auf Hölzer nach vorgegebenen Abmessungen für einen bestimmten Verwendungszweck (z. B. Masten, Rammpfähle) sein.

Charakteristisch für die Sortimentshiebe ist, daß die Mengen der speziellen Sortimente über die normalerweise bei Pflegehieben auftretenden Mengen hinausgehen.

#### Kahlhiebe

Als Kahlhiebe gelten in Anlehnung an das Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt flächenhafte Nutzungen. Durch abiotische oder biotische Schädigungen natürlich oder aber zum Zwecke der Einleitung von Naturverjüngungen oder des Voranbaues künstlich aufgelichtete Bestockungen mit einem Volumenschlußgrad  $< 0,4$  werden im Sinne des LWaldG SA Kahlhieben gleichgesetzt.

#### Sanitärhiebe

Sanitärhiebe sind Hiebsmaßnahmen, bei denen erkrankte Bäume dem Bestand entnommen werden. Ziel der Sanitärhiebe ist die Verhinderung der massenhaften Ausbreitung von bestandsschädigenden Forstschädlingen.

#### Stehendes Totholz

Als stehendes Totholz wird alles auf den Stock stehende, abgestorbene Holz über 7 cm Durchmesser (Derbholz) und von mindestens 1,3 m Höhe gewertet. Abgestorbenes Holz an lebenden Bäumen (Faulholz, abgestorbene Äste oder Kronenteile) zählt als stehendes Totholz, wenn es mehr als ein Viertel des Derbholzvolumens des Baumes umfaßt.